

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln	12.06.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Abfallentsorgung während des Karnevals

In der Sitzung des Betriebsausschusses der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln vom 22.01.2008 berichtete RM Herr Dr. Fladerer, es hätten sich Bürger bei der SPD-Fraktion beschwert, dass in der Karnevalszeit und bei anderen großen Veranstaltungen vermehrt (Pfand-) Glasflaschen über mehrere Tage hinweg auf den Straßen liegen und das Befahren dieser Straßen unmöglich machen. Er fragt, ob hier nicht entsprechend der Maßnahmen gegen „Wildpinkler“ ordnungspolitisch vorgegangen werden könne oder ob es andere flankierende Maßnahmen gebe, um die Vermüllung mit Glas zu vermeiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verunreinigung des Straßenlandes durch das Abstellen oder Wegwerfen von Glasflaschen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Ordnungsdienst ahndet konsequent die Verunreinigungen durch ordnungsbehördliche Maßnahmen (Erhebung Verwarnungsgeld, Einleitung Bußgeldverfahren, Platzverweis etc.); die Überwachung dieses Aufgabengebietes stellt grundsätzlich ein Einsatzschwerpunkt an den Karnevalstagen dar. Aufgrund der Anzahl Feiernder und der großen genutzten öffentlichen Flächen kann die Problematik durch ordnungsbehördliches Handeln jedoch nicht beseitigt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde die Thematik innerhalb der Verwaltung und gemeinsam mit der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG erörtert und – neben der schwerpunktmäßigen Überwachung durch den Ordnungsdienst – die Aufstellung von zusätzlichen Abfallbehältern (speziell für Glasflaschen) und erhöhte Reinigungszyklen in besonders betroffenen Bereichen (Umgebung Hauptbahnhof, Dom, Altstadt, Zülpicher Viertel) vereinbart. Darüber hinaus wurden Flaschensammler gezielt um aktive Unterstützung bei der Beseitigung der Glasflaschen gebeten.

Der Erlass eines Mitführverbotes für Glasflaschen in der Altstadt oder ein Glasflaschenverkaufsverbot während des Karnevals oder anderer Großveranstaltungen ist aus rechtlichen Gründen

grundsätzlich nicht zulässig.